Bericht

ber

ständeräthlichen Kommission über die Berfassung des Kantons Appenzell Außerrhoden.

(Bom 14. Januar 1859.)

Tit.!

Der Bundedrath schlägt Ihnen vor, Die neue Berfaffung bes Rantons Appengell A. Rh., welche am 3. Oftober v. 3. von ber bortigen Landogemeinde mit großer Dehrheit angenommen worden ift, ohne Borbehalt zu genehmigen, und Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Die unver-anderte Unnahme Des von ihm vorgelegten Beschlußentwurfes. Bom Standpuntte Des Bundesrechtes aus fann nur bei einem Artifel biefer Berfaffung in Frage tommen, ob berfelbe ale julaffig ericheine; es ift bieß ber Urt. 25, welcher von ber Erwerbung des Landrechtes handelt, und u. U. Die Bestimmung enthalt, bag, wer bas Burgerrecht bes Rantons Appenzell A. Rh. ju erlangen municht, Die Entlaffung von feinem frubern Burgerrechte urkundlich nachweisen muß. Die allgemeine Fassung Diefer Borichrift bringt co unzweifelhaft mit fich, baß fie fich chensowohl auf Schweizerburger ale auf Mudlander', welche fich um Das appengellifche Burgerrecht bewerben, bezieht, und es fragt fich alfo, ob wirflich ein Ranton befugt fei, auch Schweizern gegenüber Die Entlaffung aus ihrem frühern Burgerverbande gur Bedingung ihrer Aufnahme in fein Canbrecht gu machen. Um biese Frage richtig zu beantworten, muß man fich erinnern, tag in ben verschiedenen Rantonen über Die Bulägigfeit von Doppelburgerrechten verschiedene Rechtsansichten bestanden und noch bestehen. Bahrend in vielen Rantonen er von feber bem Burger verftattet mar, auch noch ein anderes Burgerrecht, fei es in einem Schweizerfanten ober im Muslande, ju besiten, hat tagegen in andern Rantonen, und barunter namentlich in Appenzell 2. Rh., Der auch in auswärtigen Staaten vortommende Grundfat, daß das einheimische mit einem fremden Burgerrechte unverträglich fei, Geltung gefunden. Es unterliegt nun allerdings feinem Zweifel, daß biefer Grundfat burch Art. 43 ber Bundesverfaffung, welcher vorschreibt, dag fein Ranton einen Burger Des Burgerrechtes verluftig ertaren burfe, in feiner Unwendung wesentlich eingeschrantt worden ift. Burbe Die Berfaffung, melde und jur bundengemäßen Garantie vorliegt, Die allgemeine Bestimmung enthalten, co burfe fein Appengeller gugleich Burger eines andern Rantons ober auswärtigen Staates fein, ober murbe fie festschen, es verliere ber Appengeller, melder ein anderes Burgerrecht erwerbe, bamit fein angebornes Landrecht, fo tonnte ein folcher Berfaffungsartitel eben fo wenig genehmigt werden, als es im Jahr 1850 mit einer ahnlichen Bestimmung ber Berfassung bes Rantone Uri ber Kall Es ift auch befannt, bag, ale bor mehrern Jahren Die Regierung Des Rantons Uppenzell U. Rh. in einem Arcisschreiben erflärte, fie konne Perfonen, welche in einem andern Ranton ein Burgerrecht erwerben, nicht mehr als ihre Ungehörigen anerkennen, andere Rantonsregierungen mit vollem Rechte unter Berufung auf Urt. 43 ber Bunbedverfaffung bagegen Einsprache erhoben haben. Der Urt. 25 ber vorliegenden Berfaffung aber fpricht weber im Allgemeinen den Grundfat der Ungulaffigfeit von Doppelburgerrechten aus, noch erflart er ben Uppenzeller, welcher ein anderes Burgerrecht erlangt, feines heimischen Landrechtes verluftig, fondern er forbert nur, bag ber Burger eines anbern Rantons, welcher Appengeller-Landmann werden will, vorher auf fein angebornes Burgerrecht vergichte. Bir halten nun mit bem Bundesrathe bafur, bag in der Souveranetat ber Rantone auch Die Befugnig enthalten fei, Die Bedingungen vorzufchreiben, unter welchen fie ihr Burgerrecht ertheilen wollen, und bag biefe Befugniß nur infofern beschrantt fei, ale die aufzuftellenden Bedingungen niemalo ben Boridriften ber Bundesverfaffung wiberfprechen durfen, wie ce 3. B. ber Fall mare, wenn ein Ranton Auslander, welche nicht aus ihrem frühern Staatsverbante entlaffen fint, ju Burgern annehmen wollte. Da aber Die Bundeeverfaffung teine Bestimmung enthält, melde vorschreibt, bag fein Ranton von einem Landrechtebewerber eine Bergichtleiftung auf fein früheres Bürgerrecht verlangen Durfe, fo fehlt es ber Bundesversamm= Tung an einem rechtlichen Unhaltspunfte, um ber befprochenen Bestimmung ber appengellischen Berfaffung Die eidgenöffische Garantie zu verweigern. Mag übrigens auch Diefelbe infofern etwas Unitog erregen, ale fie bem in ben meiften Rantonen geltenben Staatorechte widerfpricht, und Die Erwerbung bes appenzellischen Landrechtes unzweifelhaft einigermaßen erschwert, fo läßt fich boch auf ber andern Seite nicht laugnen, Daf bom Standpuntte ber prattifchen Zwedmäßigfeit aus ber von Appengell A. Rh. adoptirte Grundfat teineswege ale gang ungerechtfertigt erscheint.

Bern, ben 14. Januar 1859.

Namens ber Kommission, *)

Der Berichterstatter: Dr. Blumer.

^{*)} Die flänberäthliche Kommission zur Begutachtung der Staatsversassungen von Basel-Stadt, Appenzell A. Rh. und Neuenburg bestand aus den Herren: Dr J. J. Blumer, in Glarus. K. Togt, in Gens.

R. Werro, in Freiburg.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Beschaffung des Kantons Appenzell Außerrhoden. (Vom 14. Januar 1859.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1859

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 09

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 26.02.1859

Date

Data

Seite 147-148

Page

Pagina

Ref. No 10 002 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.